

# BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 15.09.2021

## **Erörterung im Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a i.V.m. § 57a BBergG zur marinen Lagerstätte Warnemünde Ost I**

Antrag der Kiese und Sande Ostsee GmbH, Alter Hafen Nord 210, 18069 Rostock

Das Bergamt Stralsund als in der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a zuständige Anordnungsbehörde **erörtert** die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Es ist beabsichtigt, den Erörterungstermin

**am**                **Mittwoch, dem 13.10.2021, ab 10:00 Uhr**

**im**                **Bergamt Stralsund  
Beratungsraum (A 332)  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund**

durchzuführen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Aufgrund der Corona-Pandemie nimmt die Planfeststellungsbehörde Bezug auf § 9 (Selbstorganisationsrecht öffentlicher Einrichtungen) der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.04.2021. Demzufolge sind die allgemein bekannten Hygieneregeln (u. a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Personen) im Verhandlungsraum umzusetzen. Die Teilnehmerzahl ist möglichst gering zu halten. Es gilt die 3G-Regel. Da die genannte Corona-LVO M-V zunächst bis zum 24.09.2021 gültig ist, sind kurzfristige Änderungen zum Ablauf der Erörterung noch möglich.
- Es wird gebeten, die Teilnahme dem Bergamt Stralsund möglichst zuvor mitzuteilen. Gegebenfalls werden auch rechtzeitig unterschiedliche Zeiten für Einzelerörterungen für diesen Tag vergeben.
- Teilnahmeberechtigt sind Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige, von nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben und sonstige anerkannte Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, private Einwender, d.h. Personen und Unternehmen,

die Einwendungen erhoben haben; Betroffene, d.h. Personen, in deren eigene Rechte oder schützenswerte Interessen eingegriffen wird; Vertreter des Trägers des Vorhabens; gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Teilnahmeberechtigten; Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.

- Die Teilnahmeberechtigten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten / Betroffenen kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Nicht rechtzeitig erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind für das behördliche Zulassungsverfahren ausgeschlossen; deren gerichtliche Geltendmachung bleibt unbenommen.
- Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- Der Erörterungstermin wird in deutscher Sprache geführt. Soweit Einwender die deutsche Sprache nicht beherrschen, haben sie auf eigene Kosten für einen Übersetzer zu sorgen.
- Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Bevollmächtigten entstehende Kosten werden nicht erstattet.



Triller  
Bergamtsleiter

